

BEISTANDSCHAFTEN

Vorwahl für alle Nummern: 0571/807-

Sachbearbeitung:

Hüllhorst, Lübbecke	Frau Bock	-24621
Espelkamp, Stemwede	Frau Kordes	-24620
Petershagen	Frau Bremermann	-24770
Hille, Stemwede	Frau Nürge	-24811
Pr. Oldendorf, Rahden	Frau Klippenstein	-24771

UNTERHALTSVORSCHUSS

Antragstellung:

Frau Antons	-24651
Frau Asche	-24791
Frau Friederich	-24790
Frau Hergott	-24800
Frau Rudolph	-24650

BEURKUNDUNGEN

**(UNTERHALTSVERPFLICHTUNGSRURKUNDEN,
VATERSCHAFTSANERKENNUNG, SORGEERKLÄRUNGEN)**

Frau Schreiner	-24810
Frau Bollmeier	-24780
Frau Hecht	-24781
Frau Völlmecke	-24782
Frau Wilkening	-24801

**Bitte vereinbaren Sie einen Termin für Beurkundungen
und Beratungsgespräche.**

Wichtige Adressen zu diesem Thema:

ELTERNGELDSTELLE

Kreis Minden-Lübbecke - Jugendamt
Portastr. 13 (Kreishaus - Gebäude B)
4. Etage - Zi 461 + 482
32423 Minden (Tel: 0571/807-0)
Email: elterngeld@minden-luebbecke.de

KINDERGELDSTELLE

Arbeitsamt Herford – Familienkasse
Hansastraße 33
32049 Herford
Tel: 05221/985-0

Regionalteam Espelkamp

(für Espelkamp, Rahden, Stemwede)
Trakehner Str. 8 – 32339 Espelkamp
Tel: 0571 807 15500 Fax: 0571 807-30871

Regionalteam Lübbecke

(für Lübbecke, Hüllhorst, Pr. Oldendorf)
Osnabrücker Str. 28 – 32312 Lübbecke
Tel: 05741 3453-34 Fax: 0571 807-30872

Regionalteam Petershagen

(für Petershagen, Hille)
Hauptstr. 42 – 32469 Petershagen
Tel: 05707 9315-0 Fax: 0571 807-30873

KREISJUGENDAMT MINDEN-LÜBBECKE

Portastr. 13 - 32423 Minden
Gebäude B - 4. Etage
Telefonzentrale: 0571 807-0
E-Mail: jugendamt@minden-luebbecke.de
Fax: 0571 807-30858



Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

Herausgeber: Kreis Minden-Lübbecke
Portastr. 13, 32423 Minden
0571 / 807-0

Stand: Januar 2022

www.minden-luebbecke.de

*Information für Mütter,
die bei der Geburt ihres Kindes nicht verheiratet sind.*

Beistandschaft und Unterhalt



Information des
KREISJUGENDAMTES

www.minden-luebbecke.de



Mühlenkreis
MINDEN-LÜBBECKE

Dieses Faltblatt ...

bietet Ihnen erste Informationen, wenn Sie bei der Geburt Ihres Kindes nicht verheiratet sind oder die Vaterschaft an Ihrem Kind gerichtlich angefochten worden ist. Es soll Ihnen helfen, Ihre elterliche Sorge eigenständig wahrzunehmen.

Um Ihnen hierzu Beratung und Unterstützung anbieten zu können, wird das Jugendamt durch das Standesamt von der Geburt Ihres Kindes benachrichtigt. Das Jugendamt wird auch informiert, wenn durch eine gerichtliche Entscheidung die bisherige Vaterschaft zu Ihrem Kind nicht mehr besteht.

In diesem Faltblatt finden Sie nähere Informationen zu den Themen: elterliche Sorge, Umgangs- und Namensrecht, Möglichkeiten der Vaterschaftsfeststellung und Unterhaltszahlung.

Außerdem informiert Sie dieses Faltblatt über das Angebot der Beistandschaft des Jugendamtes und gibt Ihnen Hinweise auf wirtschaftliche Hilfen sowie die Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten des Jugendamtes mit entsprechendem Adressenteil.

Vaterschaft

Die Mutter ist dafür verantwortlich, dass der Vater des Kindes **rechtswirksam festgestellt** wird. Die Vaterschaftsfeststellung kann durch eine Anerkennnisurkunde erfolgen. Die Mutter muss dem Anerkennnis in urkundlicher Form zustimmen. Die Urkunden können kostenfrei nach Terminabsprache bei dem für Sie zuständigen Jugendamt, Standesamt oder Amtsgericht erstellt werden.

Ein Vaterschaftsanerkennnis kann bereits **vor der Geburt des Kindes** erfolgen.

Nur mit einer **verbindlich** geklärten Vaterschaft sind auch wichtige rechtliche Wirkungen verbunden. **Unterhaltsansprüche** für Sie oder Ihr Kind sowie z.B. Erb-, Renten- oder Krankenversicherungsansprüche und auch die gemeinsame elterliche Sorge.

Erkennt der Vater seine Vaterschaft nicht freiwillig an, kann eine gerichtliche Klärung über die Beistandschaft erfolgen.

Elterliche Sorge

Alleinsorge der Mutter

Wenn Sie als **volljährige** Mutter **nicht verheiratet sind**, haben Sie mit der Geburt Ihres Kindes grundsätzlich die **alleinige elterliche Sorge**. Sie haben die Pflicht und das Recht, Ihr Kind zu pflegen, zu

erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (Personensorge) sowie für das Vermögen Ihres Kindes zu sorgen (Vermögenssorge). Sofern Sie als Mutter noch **minderjährig** sind, gelten besondere Bestimmungen. Kraft Gesetzes wird das Jugendamt Vormund des Kindes. Informationen erhalten Sie durch das Jugendamt.

Gemeinsame elterliche Sorge

Wenn Sie bei der Geburt nicht verheiratet sind, können Sie mit dem Vater auch die gemeinsame elterliche Sorge einrichten. Um das gemeinsame Sorgerecht zu vereinbaren, müssen Sie **beide** entsprechende **Sorgeerklärungen** abgeben. Der Vater kann diese Erklärung erst abgeben, wenn die Vaterschaft rechtswirksam geklärt ist.

Die Sorgeerklärungen müssen **beurkundet** werden. Die Beurkundung ist kostenfrei beim Jugendamt möglich.

Durch eine spätere Trennung ändert sich nichts an der gemeinsamen Sorge. Wollen Sie oder der Vater die **gemeinsame Sorge beenden**, so ist das nur durch eine **Entscheidung des Familiengerichts** möglich.

Wenn Sie als Eltern zu einem späteren Zeitpunkt **heiraten**, haben Sie dann automatisch die gemeinsame elterliche Sorge.

Verweigert die Mutter die Abgabe der Sorgeerklärung, kann der Vater die Übertragung des (Mit-)Sorgerechts auf sich beim Familiengericht beantragen.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an das Jugendamt.

Unterhaltsanspruch der Mutter

Wenn Sie wegen der Pflege und Erziehung Ihres Kindes nicht erwerbstätig sein können, haben Sie ggf. einen Anspruch auf **Beitragunterhalt** gegenüber dem Vater des Kindes.

Die Unterhaltungspflicht des Vaters gegenüber der Mutter kann schon vor der Entbindung beginnen und endet in der Regel

3 Jahre nach der Geburt.

Unterhaltsanspruch des Kindes

Der **rechtswirksam festgestellte Vater** ist seinem Kind zum Unterhalt verpflichtet. Die Höhe des Unterhalts richtet sich nach den Einkünften und der persönlichen Situation des Vaters. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die Sachbearbeiter der Beistandschaft.

Sollten beide Elternteile mit ihrem Kind in **Haushaltsgemein-**

schaft leben, wird vom Gesetzgeber unterstellt, dass der Lebensunterhalt des Kindes sichergestellt ist.

Beistandschaften

Das Jugendamt wird auf schriftlichen Antrag des Elternteils, bei dem das Kind lebt, Beistand des Kindes, und zwar mit folgendem Wirkungskreis:

- **Feststellung der Vaterschaft und / oder**
- **Geltendmachung der Unterhaltsansprüche des Kindes.**

Die Beistandschaft ist kostenfrei. Sie können jederzeit schriftlich die bestehende Beistandschaft wieder beenden.

Unterhaltsvorschuss

Nach dem Unterhaltsvorschussgesetz erhält ein Kind Unterhaltsvorschuss, wenn es

- bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt und
- von dem anderen Elternteil **nicht** mindestens Unterhalt in Höhe des jeweiligen Zahlbetrages erhält.

Zahlbetrag

0 – 5 Jahre = 177,00 €

6 – 11 Jahre = 236,00 €

12 – 17 Jahre = 314,00 €

(Stand 01.01.2022)

Namensrecht

Ist die Mutter bei der Geburt des Kindes nicht verheiratet, so erhält das Kind den Namen, den die Mutter zur Zeit der Geburt führt. Ausnahmen sind möglich, Informationen hierzu erteilt das Standesamt.

Umgangsrecht

Der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen dient in der Regel dem Wohl des Kindes und ist von besonderer Bedeutung für seine Entwicklung. Deshalb hat **das Kind das Recht** auf den Umgang mit beiden Elternteilen. Beide Elternteile sind zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Sollte es zu Problemen hinsichtlich des Umgangsrechtes kommen, können Sie sich **beim Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes beraten und unterstützen lassen.**